



Prüfung des gesetzlichen Mindestlohns durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Zolloberamtsrat Axel Osmenda

Berlin, 15. September 2015

Gliederung

- I. Organisation der Finanzkontrolle Schwarzarbeit**
- II. Prüfaufgaben**
- III. Prüfbefugnisse**
- IV. Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betroffenen**
- V. Rechtsstellung im Ermittlungsverfahren**
- VI. Mindestlohngesetz**
 - 1. Persönlicher Anwendungsbereich**
 - 2. Berechnung des Mindestlohns**
 - 3. Pflichten des Arbeitgebers gemäß MiLoG**
 - 4. OWi-Tatbestände des MiLoG**

I. Organisation der Finanzkontrolle Schwarzarbeit



**Flächendeckende Präsenz
der Finanzkontrolle
Schwarzarbeit**

Bundesweit

41 Hauptzollämter

113 FKS-Standorte

insgesamt ca. 6.500

Beschäftigte

I. Organisation der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Bundesministerium der Finanzen, Referat III A 6



Je BFD eine Abteilung Zentrale Facheinheit und eine Abteilung Rechts- und Fachaufsicht

41 Hauptzollämter mit 113 Standorten der FKS

II. Prüfaufgaben

Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

- Arbeitsbedingungen nach dem MiLoG, AEntG und AÜG eingehalten werden
- Ein unrechtmäßiger Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II und/oder dem SGB III vorliegt
- Meldepflichten zur Sozialversicherung eingehalten werden
- Arbeits-/Verdienstbescheinigungen durch den Arbeitgeber zutreffend ausgestellt wurden
- Eine Erwerbstätigkeit durch Drittstaatsangehörige ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeführt wird oder diese zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitsnehmer beschäftigt werden
- Steuerliche Pflichten eingehalten werden

III. Prüfbefugnisse

- **Befragungsrecht (§ 3, 5 SchwarzArbG)**
- **Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen (§ 4, 5 SchwarzArbG)**
- **Betretungsrecht (§ 3, 4 SchwarzArbG)**

Die Prüfungsbefugnisse der Zollverwaltung hinsichtlich des gesetzlichen Mindestlohns ergeben sich aus § 15 MiLoG.

III. Prüfbefugnisse

Befragungsrecht (§ 3, 5 SchwarzArbG)

Zweck: Informationsgewinnung zu den tatsächlichen Umständen der erbrachten Dienst- oder Werkleistung

Informationen u.a. zu:

- Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung/der in Auftrag gegebenen Tätigkeit
- Arbeitsbedingungen
- Art und Höhe der Entlohnung

Einsichtnahme in die mitgeführten Dokumente

III. Prüfbefugnisse

Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen (§ 4, 5 SchwarzArbG)

Hierzu gehören z.B.:

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
- Lohnabrechnungen, Lohnbuchhaltung
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen (Quittungen, Lohnzettel)
- Konten, Buchungsbelege
- Arbeitszeitnachweise (Stundenzettel, Urlaubs- und Anwesenheitslisten)
- Arbeits-, Werk- und Dienstleistungsverträge (einschl. Leistungsverzeichnis)

III. Prüfbefugnisse

Betretungsrecht von Geschäftsräumen und Grundstücken **(§ 3, 4 SchwarzArbG)**

Zur Prüfung von Personen:

Wo: Arbeitgeber, Auftraggeber von selbständig tätigen Personen,
Dritte

Wann: Während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen

Zur Prüfung von Geschäftsunterlagen:

Wo: Arbeitgeber, Auftraggeber von Dienst- und Werkleistungen

Wann: Während der regelmäßigen Geschäftszeit

IV. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber sowie Dritte haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken (§ 5 SchwarzArbG).

Sie sind zur

- **Auskunftserteilung**
- **Vorlage von mitgeführten Ausweispapieren**
- **Duldung des Betretens von Grundstücken und Geschäftsräumen**
- **Vorlage der Geschäftsunterlagen**

verpflichtet.

V. Rechtsstellung im Ermittlungsverfahren

Ordnungswidrigkeitenverfahren:

Bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfaufgaben des SchwarzArbG ist die FKS zuständige Verfolgungsbehörde. Nach § 46 Abs. 2 OWiG obliegen ihr dieselben Rechte und Pflichten wie der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

Strafverfahren:

Bei Strafverfahren im Zusammenhang mit den Prüfaufgaben des SchwarzArbG ist die FKS Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, d.h. sie handelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft.

VI. Mindestlohngesetz

1. Persönlicher Anwendungsbereich

MiLoG gilt grundsätzlich für alle AN

Maßgeblich: AN-Begriff im allgemeinen arbeitsrechtlichen Sinne

MiLoG gilt also auch für:

- Befristet Beschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte
- Rentner und Studenten sowie
- in Deutschland beschäftigte AN von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland

1. Persönlicher Anwendungsbereich

MiLoG gilt nicht bzw. unter besonderen Regelungen:

- Für Personen, die nicht unter den Arbeitnehmerbegriff fallen (z.B. Selbständige, ehrenamtlich tätige Personen, auf familienrechtlicher Grundlage mithelfende Familienangehörige).
- Das MiloG beinhaltet besondere Regelungen für
 - a) Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 I SGB III
 - b) Zeitungszusteller
 - c) Praktikanten

2. Berechnung des Mindestlohns

- **Mindestlohn beträgt ab 1.1.2015 8,50 € brutto je Zeitstunde**
- **Umrechnung bei pauschalem Monatslohn**

Berechnung des monatlichen Bruttolohns:

Wochenarbeitszeit x 8,50 x 13 (Wochen) : 3 (Monate)

– bei 40-h-Woche: 1.473 €

– bei geringfügig Beschäftigten (450 €): max. 53 Std./Monat

- **Bezugsgröße: Kalendermonat**
- **Stücklohn bleibt weiterhin zulässig**
Aber: Der Mindestlohn ist auch bei Stücklohnvereinbarungen zu zahlen

2. Berechnung des Mindestlohns

Welche Vergütungsbestandteile sind in den Mindestlohn einzubeziehen?

Mindestlohn nach dem MiLoG stellt einen Mindestentgeltsatz im Sinne des § 2 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes dar. Die Grundsätze zur Berechnung tariflicher Mindestlöhne nach dem AEntG werden insofern auf die Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns übertragen.

Grundsatz: Funktionale Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung.

2. Berechnung des Mindestlohns

Nicht berücksichtigungsfähig sind z.B. Zulagen/Zuschläge für

- Arbeit zu besonderen (Tages-) Zeiten wie z. B. bei Zuschlägen für SFN, regelmäßig auch Überstundenzuschläge
- Arbeit unter besonders unangenehmen, beschwerlichen, körperlich oder psychisch besonders belastenden oder gefährlichen Umständen, wie z.B. bei Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen
- mehr Arbeit pro Zeiteinheit (z. B. bei Akkordprämien) oder eine besondere Qualität der Arbeit (Qualitätsprämien)

Sonderfall: Anrechenbarkeit von Kost und Logis auf den gesetzlichen Mindestlohn in der Saisonarbeit

3. Pflichten des Arbeitgebers gemäß MiLoG

- 1. „Hauptpflicht“: Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns**

- 2. „Nebenpflichten“:**
 - a. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für Arbeitgeber und Entleiher, § 17 I, III MiLoG**
 - b. Bereitstellungspflicht, § 17 II MiLoG**
 - c. Meldepflicht für Arbeitgeber und Entleiher, § 16 I, III MiLoG**

Die Zielrichtung der im MiLoG geregelten Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ist es, die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohnes wirksam prüfen zu können.

3. Pflichten des Arbeitgebers gemäß MiLoG

„Nebenpflichten“:

Für wen gelten die sog. Nebenpflichten?

- **§ 2 a SchwarzArbG genannte Branchen**
 - => Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen,
 - => Baugewerbe,
 - => Fleischwirtschaft,
 - => Forstwirtschaft,
 - => Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
 - => Gebäudereinigungsgewerbe,
 - => Personenbeförderungsgewerbe,
 - => Schaustellergewerbe,
 - => Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbeund
- **Branchenübergreifend für „geringfügig Beschäftigte“**

3. Pflichten des Arbeitgebers gemäß MiLoG

Welche Anforderungen werden an die Aufzeichnungen gestellt?

- **Beginn, Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb von 7 Tagen**
- **Nicht aufzuzeichnen** sind bspw. Pausenzeiten, Lage der Pause oder Gründe für Arbeitsausfall
- Keine „**Formvorgaben**“ für die Stundenaufzeichnungen (z.B. handschriftlich, maschinell, elektronisch)
- Unterschriften des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers sind nicht erforderlich
- **Delegation** auf Arbeitnehmer ist möglich
Aber: Arbeitgeber verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnung

Aufbewahrungsdauer: 2 Jahre

Ausnahme: MiLoDokV

Vereinfachung: MiLoAufzV

3. Pflichten des Arbeitgebers gemäß MiLoG

Bereithaltungspflicht, § 17 Abs. 2 MiLoG

Welche Unterlagen sind bereitzuhalten?

- Arbeitsverträge
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über Lohnzahlungen
- Arbeitszeitnachweise, Schichtpläne, Einsatzpläne
- Schriftliche Vereinbarung über Arbeitszeitkonto bei Berufung auf Arbeitszeitflexibilisierung

HINWEIS: Speicherung in einer Datenverarbeitungsanlage zulässig.

4. OWi-Tatbestände des MiLoG

§ 21 MiLoG Bußgeldvorschriften

- **Nichtzahlung/nicht rechtzeitige Zahlung des Mindestlohns**
- Beauftragung von Nachunternehmern, die den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlen
- Verletzung von Duldungs-, Mitwirkungs- oder Übermittlungspflichten bei Prüfungen
- Verletzung der Meldepflichten bei entsandter Arbeitnehmern
- Verletzung der Pflichten, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen

4. OWi-Tatbestände des MiLoG

§ 21 MiLoG Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 MiLoG:

- Nichtzahlung/nicht rechtzeitige Zahlung des Mindestlohns (Abs. 1 Nr. 9)
- Beauftragung von Nachunternehmern, die den Mindestlohn
- nicht oder nicht rechtzeitig zahlen (Abs. 2)
- Verletzung von Duldungs-, Mitwirkungs- oder Übermittlungspflichten bei Prüfungen

Rechtsfolge bei Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Zahlung des Mindestlohns:

- Geldbuße iHv bis zu 500.000,- €

(für die übrigen Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG beträgt die Bußgeldobergrenze 30.000,- €)

www.zoll.de

The screenshot shows the homepage of the German Customs website (www.zoll.de) in a browser window. The browser's address bar shows the URL 'http://www.zoll.de/DE/Home/home_node.html'. The website header includes a search bar with the text 'Suchbegriff eingeben' and navigation links for 'Deutsch', 'English', 'Français', 'Gebärdensprache', and 'Leichte Sprache'. A main navigation menu features categories: 'Privatpersonen', 'Unternehmen', 'Fachthemen', 'Der Zoll', and 'Presse'. Below the navigation is a banner image of a family and customs officers with the text 'Im Einsatz für Bürger, Wirtschaft und Umwelt'. The main content area is divided into three columns: 'Service' (with links to Auskünfte, Formulare, etc.), 'Fachmeldungen' (with news items like 'Gesetzlicher Mindestlohn ab 1. Januar 2015'), and 'Zoll im Fokus' (with news items like 'Zoll Ski Team am Wochenende erfolgreich'). The Windows taskbar at the bottom shows the date '20.01.2015' and time '16:22'.

Deutsch English Français Gebärdensprache Leichte Sprache Suchbegriff eingeben

ZOLL
GRENZENLOSER EINSATZ FÜR DEUTSCHLAND!

Privatpersonen Unternehmen Fachthemen Der Zoll Presse

Im Einsatz für Bürger, Wirtschaft und Umwelt

Service

- Auskünfte
- Formulare und Merkblätter
- Publikationen
- Vorschriften
- Weiterführende Links
- Zoll-Lexikon
- Zolldienststellen

Häufig gesucht

- Ansprechpartner Kfz-Steuer
- EORI-Nummer
- Reisefreimengen

Dienste und Datenbanken

- AIDA online
- Artenschutz im Urlaub
- Elektronischer Zolltarif
- e-Vergabe des Bundes
- Gewerblicher Rechtsschutz - ZGR online
- Internet-EMCS-Anwendung
- Internet-Luftverkehrsteueranmeldung (ILA)

Fachmeldungen

Mindestlohn
Gesetzlicher Mindestlohn ab 1. Januar 2015

Abfindungsbrennereien
Verzögerungen bei der Bearbeitung von Abfindungsanmeldungen

Biokraftstoffförderung
Treibhausgasquote ab 1. Januar 2015

Mindestlohn, Lohnuntergrenze
Mindestlöhne in der Fleischwirtschaft

Steuern
Informationen zur Kraftfahrzeugsteuer

Strom- und Energiesteuer

Zoll im Fokus

Alpin und Biathlon
Zoll Ski Team am Wochenende erfolgreich
Ein Sieg und zwei zweite Plätze sind das Resümee von Simon Schempp und Franziska Preuß in Ruhpolding. Felix Neureuther gewinnt seinen elften Weltcup.

Straßenverkaufswert: Über eine halbe Million Euro
Drogenschmuggel nach Skandinavien boomt

Verbraucherschutz
Warensendung mit Spielzeugautos gestoppt

Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Grenzüberschreitender Sozialleistungsbetrug

Illegaler Zigaretten Schmuggel und -handel
Eine halbe Million Zigaretten sichergestellt

Kontrollen in Shisha-Cafés

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!